

RS OGH 2017/12/15 1Ob218/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2017

Norm

ABGB §1419

Rechtssatz

Allfällige Aufbewahrungsschwierigkeiten stehen der Annahme eines Gläubigerverzuges nicht entgegen, ist es doch stets Sache des Gläubigers, sich um einen Aufbewahrungsort für sein Eigentum zu kümmern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 218/17s

Entscheidungstext OGH 15.12.2017 1 Ob 218/17s

Beisatz: Hier: Rückstellung von Wohnungsinventar im Gesamtgewicht von 3.000 kg. (T1)

Schlagworte

Annahmeverzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131860

Im RIS seit

15.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at